

152

PLANERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN zum

Bebauungsplan "Siedlung Staig -Erweiterung Nord-"

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet -WR-,  
(§ 3 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung: Zahlen der Vollgeschosse } nach Plan-  
und Geschoßflächenzahl } einschrieb

1.3 Bauweise:(§ 22 BauNVO): offene Bauweise

1.4 Stellung der Gebäude: nach Planeintrag

Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von ca. 6000 qm. Die Flächen für Straßen und Gehwege betragen ca. 400 qm.

2.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

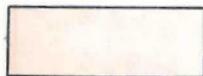
2.1 Dachform - Satteldach  
Dachneigung - 36°

2.2 Kniestöcke bis 0,7 m zulässig

2.3 Garagen - massive Bauweise

2.4 Telefon u. Starkstrom: Die Zuleitung erfolgt über Freileitungen

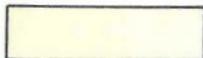
ZEICHENERKLÄRUNG



Reines Wohngebiet



Baugrenze



Straßenfläche



Grenze des Beb. Plan



Zahlen der Voll-  
geschosse



Garagen



Geschoßflächenzahl



offene Bauweise

Begründung:

Der Bebauungsplan "Siedlung Staig -Erweiterung Nord" setzt die bauliche Ordnung für den räumlichen Geltungsbereich dieses Planes fest.

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Der Gemeinde werden ca. ..(10%).. 5.000,--..... DM Erschließungskosten entstehen.

Aufgestellt:

19.1.73.

VERMESSUNGSBURO MÜHLEISEN + HUMMEL

BEFÄHIGTE UND ÖFFENTLICH BESTELLTE  
INGENIEURE FÜR VERMESSUNGSTECHNIK

7980 RAVENSBURG · SPÄNGERSTRASSE 1 · TEL. 61564

*Hummel*

Anerkannt:

*Wolny*



## BEGRÜNDUNG

### zum Bebauungsplan "Siedlung Staig - Erweiterung Nord" - 1. Änderung der Gemeinde Fronreute

---

#### I. Allgemeines

Der Bebauungsplan wird wie nachfolgend aufgeführt geändert:

1. Zugelassen werden sollen in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche Glasvorbauten (sogenannte Wintergärten).

Es hat sich gezeigt, daß auf Grund der gewandelten Wohnbedürfnisse die Nachfrage nach Glasvorbauten vorhanden ist.

Damit wird dem einzelnen Grundstückseigentümer die Möglichkeit gegeben, diese in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zu erstellen, soweit Belange des Städtebaues nicht beeinträchtigt werden.

#### II. Kosten

Kosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde keine.

Aufgestellt:

Fronreute, den 17. Juni 1991

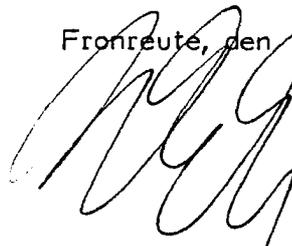
Gemeindeverwaltung Fronreute



Ehmann  
Gemeindeamtsrat

Gebilligt vom Gemeinderat:

Fronreute, den 17. Juni 1991



Wehr  
Bürgermeister

Die Richtigkeit vorstehender  
Fotokopie des Originals  
beglaubigt.  
Fronreute, den 13.05.1992



Ehmann (GAR)

Bebauungsplan "Siedlung Staig - Erweiterung Nord"

1. Änderung

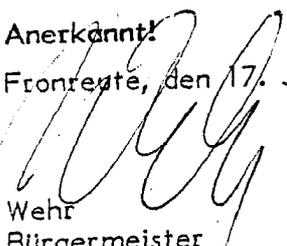
Nach Ziff. 1.4 wird Ziff 1.5 eingefügt:

1.5 Glasvorbauten

Glasvorbauten werden ausnahmsweise in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unter Abweichung der vorgeschriebenen Dachneigung zugelassen, sofern Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden.

Anerkannt!

Fronreute, den 17. Juni 1991



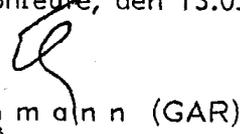
Wehr  
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB  
wurde mit Verfügung vom 12.03.1992  
Nr.: 4.401 Schülke abgeschlossen.

Ravensburg, den 12.3.1992  
LANDRATSAMT.



Die Richtigkeit vorstehender  
Fotokopie des Originals  
beglaubigt.  
Fronreute, den 13.05.1992



G. Mann (GAR)

